

Militärische Besetzung vor 1800 – Einführung und Perspektiven

MARKUS MEUMANN UND JÖRG ROGGE

Militärische Besetzungen sind nicht erst seit der Eroberung des Irak durch alliierte Truppen fest im öffentlichen Bewusstsein verankert, auch wenn die daraus folgende mediale Dauerpräsenz dem Thema zweifellos neue Aufmerksamkeit verschafft hat. Als allem Anschein nach zwangsläufige Begleiterscheinung militärischer Auseinandersetzungen nehmen Okkupation und Besatzungsherrschaft einen wichtigen Platz im historischen Gedächtnis wie auch in der geschichtswissenschaftlichen Aufarbeitung vergangener Kriege ein. Den Mechanismen der kollektiven Erinnerung folgend, stehen dabei indes vor allem die wechselseitigen Besetzungen der jüngeren Vergangenheit im Vordergrund, insbesondere die Militärherrschaft der deutschen Wehrmacht und der kaiserlichen Armee Japans in Europa und Asien während des Zweiten Weltkrieges sowie die alliierte Verwaltung der besiegten Staaten nach 1945.¹

Bereits nur wenig weiter zurückliegende Besetzungssituationen wie z. B. die deutschen Besatzungsherrschaften des Ersten Weltkrieges waren demgegenüber lange Zeit im kollektiven Gedächtnis zurückgetreten und werden nun erst seit wenigen Jahren, mit dem Ende der durch den Zweiten Weltkrieg gefügten politischen Ordnung Europas und dem einsetzenden Verschwinden der durch eigenes Erleben beteiligten Generationen, unter dem Paradigma der „Erfahrungsgeschichte“ von der akademischen Geschichtsschreibung neu entdeckt und durch Tagungen und Ausstellungen auch einer breiteren Öffentlichkeit wieder in Erinnerung gerufen.² Zeitlich noch entferntere Besetzungen, etwa der Napoleonischen Zeit oder gar der frühen Neuzeit und des späten Mittelalters, sind dagegen nach wie vor außerhalb enger Spezialistenkreise weitgehend der Vergessenheit anheim gefallen bzw. von einer ganz auf die Ereignisse des 20. Jahrhunderts ausgerichteten Erinnerungskultur verdrängt oder gelöscht worden, selbst in Fällen, die zuvor über Jahrzehnte oder sogar

¹ Vgl. dazu auch den Tagungsbericht von Fabian Lemmes, *Besatzungserfahrungen in Europa (1914-1945)*, in: <http://hsozkult.geschichte.hu-berlin.de/tagungsberichte/id=762> (19.04.2005).

² Im November 2004 fand in Berlin eine Tagung zum Thema „Besatzungserfahrungen 1914-1945“ statt (wie Anm. 1). Auch die Ausstellung *Der Weltkrieg 1914-1918. Ereignis und Erinnerung*, die vom 13. Mai bis 15. August 2004 im Deutschen Historischen Museum Berlin gezeigt wurde, behandelte das Thema „Besatzung“ unter der Rubrik „Erfahrung“ (vgl. den von Rainer Rother hrsg. gleichnamigen Ausstellungskatalog, S. 116-123). Das Interesse an den Besetzungen des Ersten Weltkrieges wurde international maßgeblich durch die Arbeiten von Anette Becker (*Oubliés de la Grande Guerre. Humanitaire et culture de guerre, 1914-1918. Populations occupées, déportés civils, prisonniers de guerre*, 2. Aufl., Paris 2003) und Vejas Gabriel Liulevicius (*Kriegsland im Osten. Eroberung, Kolonialisierung und Militärherrschaft im Ersten Weltkrieg*, Hamburg 2002) gefördert.

Jahrhunderte hinweg im kollektiven Gedächtnis der betroffenen Regionen präsent waren.³ Es kann daher nicht verwundern, dass militärische Besetzungen aus der Zeit vor 1900 oder gar vor 1800 in der fachwissenschaftlichen Debatte – und noch viel weniger im öffentlich-medialen Diskurs – entweder gar nicht thematisiert werden, oder allenfalls als „Vorgeschichte“ eines letztlich genuin modernen Phänomens, wobei dieser Eindruck im wesentlichen dadurch erzeugt wird, dass heutige Vorstellungen, Begriffe und Verständniskategorien einfach auf die so genannte „Vormoderne“ zurück übertragen werden.⁴

I.

Ein erstes Ziel dieses Bandes ist es daher, die militärischen Besetzungen des Mittelalters und der frühen Neuzeit aus dem Schatten der jüngsten Geschichte des 20. Jahrhunderts und ihrer Interpretationen hervor zu holen. Allerdings soll damit nicht nur in historistischer Manier ein – wenn auch zweifellos wichtiges – Phänomen der vormodernen Geschichte einfach wieder in den Blickpunkt des Interesses wenigstens der Fachöffentlichkeit gerückt werden. Vielmehr geht es uns darum, die Perspektive auf das – gegenwärtige wie historische – Problem militärischer Besetzung insgesamt zu weiten. Die nahezu ausschließliche Fokussierung der historischen Forschung auf die Besetzungen des 20. Jahrhunderts bewirkt nämlich nicht allein eine rein faktische Verzerrung in Hinsicht auf die historische Präsenz militärischer Besetzungen, sondern sie hat auch gravierende hermeneutische Konsequenzen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Überschreibung vergangener Besetzungen durch neuerliche Okkupationserfahrungen und durch gezielte Propaganda absichtlich gefördert sowie im Sinne aktueller politischer Interessen instrumentalisiert wird. Ein treffliches Beispiel ist die napoleonische Besatzungspolitik im Reich, die in den 1930er Jahren unter dem Begriff der „Fremdherrschaft“ mit den französischen Besetzungen an Rhein, Ruhr und Saar nach dem Ersten Weltkrieg gleichgesetzt und von der nationalsozialistischen Propaganda als antifranzösisches Argument u. a. bei der „Rückholung“ des Saarlandes instrumentalisiert wurde.⁵ Die damit verbundene

³ So konstatiert Helmut Stubbe-da Luz, sein Buch *„Franzosenzeit“ in Norddeutschland (1803-1814). Napoleons Hanseatische Departements* fasse die französische Besetzung „erstmalig seit fast genau einhundert Jahren (...) für den gesamten norddeutschen Raum zwischen Rhein und Elbe ins Auge“ (Bremen 2003, S. 11).

⁴ Diese Tendenz bestand z. B. bei der Tagung „Besatzung. Funktion und Gestalt militärischer Fremdherrschaft“, bei der jeweils ein „vormodernes“ Beispiel an den Beginn der thematisch organisierten Sektion gesetzt worden war. Vgl. Gundula Bavendamm, „Besatzung. Funktion und Gestalt militärischer Fremdherrschaft“. Jahrestagung des Arbeitskreises Militärgeschichte e.V., Augsburg, 1. bis 3. November 2002, in: *Militärgeschichtliche Zeitschrift* 62 (2003), S. 196-204.

⁵ Zur Gleichsetzung von eben vergangener und historischer Besetzung im Begriff der

Ausdehnung des Begriffs der „Fremdherrschaft“ auf die gesamte Epoche hat das Bild der napoleonischen Besetzungspolitik weit über die Zeit des Nationalsozialismus hinaus nachhaltig beeinflusst⁶ und eine unvoreingenommene Aufarbeitung unter wissenschaftlichen Vorzeichen lange Zeit erschwert.⁷ Die hermeneutische Tragweite dieser Problematik wird schließlich daran offenbar, dass der Begriff der „Fremdherrschaft“ bis heute zur Charakterisierung nicht nur der napoleonischen, sondern auch anderer militärischer Besetzungen durchaus gebräuchlich ist⁸ - in offensichtlicher Verkennung der Tatsache, dass es sich dabei um einen nationalistischen Kampfbegriff handelt, der im Laufe des 19. Jahrhunderts unter national-politischen, antifranzösischen Vorzeichen etabliert und im Nationalsozialismus zur Sicherung deutscher Gebietsansprüche eingesetzt wurde.⁹

Doch auch in weniger offensichtlichen Fällen führt die Verengung des Themas „militärische Besetzung“ auf die Okkupationen des 20. Jahrhunderts zu einer folgenreichen Verzerrung bzw. Ausblendung der historischen Tiefendimension des Phänomens. Infolgedessen fehlt es u.a. an einer klaren Vorstellung von der Genese des modernen Verständnisses militärischer Besetzung als einer zeitlich begrenzten

Fremdherrschaft in den 30er und 40er Jahren des 20. Jahrhunderts vgl. u. a. Trier und das Trierer Land in der Besatzungszeit 1919-1930. 12 Jahre unter der Geißel der Fremdherrschaft, Trier 1930; Franz Ecker, Der Widerstand der Saarländer gegen die Fremdherrschaft der Franzosen 1792-1815, Saarbrücken 1934; Ernst Martin Schreiber, Kampf um den Rhein. Der Mittelrhein unter französischer Fremdherrschaft, Mainz 1940.

⁶ Vgl. u. a. Robert Franz Arnold (Hrsg.), Reihe Politische Dichtung, Bd. 2: Fremdherrschaft und Befreiung 1795-1815, Leipzig 1931, Nachdruck durch die wissenschaftliche Buchgesellschaft 1973. Zur Frage der napoleonischen Besetzungspolitik vgl. Andreas Schulz, Herrschaft durch Verwaltung. Die Rheinbundreformen in Hessen-Darmstadt unter Napoleon (1803-1813), Stuttgart 1991, S. 63-67.

⁷ Größere Studien zur napoleonischen Besetzung Nordwestdeutschland wurden erst kürzlich vorgelegt: Burghart Schmidt, Hamburg im Zeitalter der französischen Revolution und Napoleons (1789-1813), 2 Bde, Hamburg 1998; Stubbe-da Luz, „Franzosenzeit“ (wie Anm. 3); Ders., Okkupanten und Okkupierte. Napoleons Statthalterregimes in den Hansestädten, Bd. 1: Modellkonstruktion – Vorgeschichte – Occupatio bellica, München 2004.

⁸ Die Eingabe des Stichwortes „Fremdherrschaft“ in die Online-Kataloge größerer Bibliotheken fördert eine Reihe von Beispielen für die ungebrochene Verwendung des Begriffs mitsamt seinen nationalistischen Konnotationen für die napoleonische Zeit zutage. Für die übrigen möge hier der Artikel *Opferbereitschaft war unübertroffen. Vor 190 Jahren: das Volk steht auf gegen die napoleonische Fremdherrschaft* in der *Schweriner Volkszeitung/Hagenower Kreisblatt* vom 16.09.2003 (S. 16) stehen. Ein jüngstes Beispiel für die Verwendung in wissenschaftlichem Kontext ist die Jahrestagung 2002 des Arbeitskreises Militärgeschichte, die Besetzungen vom 15. bis zum 20. Jahrhundert unter dem Aspekt „militärischer Fremdherrschaft“ zusammenfasste (wie Anm.4).

⁹ Belege dafür sind beispielsweise Ernst Moritz Arndt, Aufruf zum Kampf gegen Tyrannei und Fremdherrschaft für Freiheit und Vaterland. Verhalten eines deutschen Soldaten im Krieg, Schriften für und an seine lieben Deutschen, 1845; Helene Deppner, Das kirchenpolitische Verhältnis Elbings zum Bischof von Ermland zur Zeit der polnischen Fremdherrschaft (1466-1772), Elbing 1933. Siehe dazu auch unten Anm. 27 sowie demnächst ausführlich Christian Koller, „Fremdherrschaft“: Die Karriere eines politischen Negativbegriffs im Zeitalter des Nationalen. Habil.-Schrift (Ms.) Univ. Zürich 2003 (soll 2005 im Druck erscheinen).

(Militär-) Herrschaft mit eingeschränkten Souveränitätsrechten, wie es in der Haager Landkriegsordnung von 1907 erstmals völkerrechtlich verbindlich festgelegt wurde.¹⁰ Weiterhin stehen bei der zeitgeschichtlichen Erforschung militärischer Besetzung in der Regel die Verbrechen der Besatzungsmächte und die Leiden bzw. der Widerstand der Bevölkerung der besetzten Gebiete im Mittelpunkt, bis hin zum Genozid.¹¹ Darüber wird jedoch oft der „Normalitätsaspekt“ militärischer Besetzungen vergessen, der bei einer Erweiterung der historischen Dimension deutlich zu Tage tritt. Es zeigt sich nämlich, dass es sich bei militärischer Besetzung um eine Praxis nicht nur mit langer Geschichte handelt, die sich bereits im Mittelalter und zunehmend in der frühen Neuzeit immer wieder ereignete, sondern auch mit langer Erprobung, was u.a. zur Herausbildung bestimmter Verhaltensnormen und Vorstellungen führte. Anders als in der Moderne wurde militärische Besetzung vor 1800 keineswegs als Ausnahmesituation oder Herrschaft von eingeschränkter Dauer und Legitimität gewertet, sondern – das zeigen nahezu alle der in diesem Band versammelten Beiträge – als Variante regulärer, ja legitimer Herrschaft.¹² Zu diesem „Normalitätsaspekt“ gehören die Entwicklung der rechtlichen Begründung bzw. Absicherung des Besetzungsfalles und seiner Rahmenbedingungen ebenso wie die militärische, administrative, juristische und ökonomische Organisation einer Besetzung – und natürlich auch das Verhältnis der neuen Herrschaft zur Bevölkerung im besetzten Gebiet mitsamt den dazugehörigen Aspekte von Macht und Gewalt.

Mit Blick auf das moderne Verständnis von Besetzung, wie es in der Haager Landkriegsordnung formuliert ist und sich auch durchgängig in den Diskussionen um die Legitimität aktueller Besetzungen findet, bedeutet dies, dass erst die Erkenntnis der grundsätzlichen Andersartigkeit der Praxis und Legitimation militärischer Besetzung in der „Vormoderne“ den Blick für den hinter der Genese der heutigen Rechtsauffassung stehenden politischen, juristischen und ideengeschichtlichen Wandel, der im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts stattgefunden hat, eröffnen kann.

¹⁰ Die Haager Landkriegsordnung (Das Übereinkommen über die Gebräuche des Landkriegs), 4. Aufl., mit einer Einf. von Dr. Rudolf Laun, Wolfenbüttel und Hannover 1948, S. 92/93 ff.

¹¹ Vgl. u. a. Anne Dumenil u. a. (Hrsg.), 1914-1945. L'ère de la guerre, Bd. 2: Nazisme, occupations, pratiques génocides, Paris 2004, sowie die Tagungsberichte von Bavendamm (wie Anm. 4) und Lemmes (wie Anm. 1).

¹² Vgl. dazu demnächst auch Markus Meumann, Herrschaft oder Tyrannis? Zur Legitimität von Gewalt bei militärischer Besetzung, in: Gewalt in der Frühen Neuzeit. Beiträge zur 5. Tagung der Arbeitsgemeinschaft Frühe Neuzeit, hg. von Claudia Ulbrich, Claudia Jarzebowski und Michaela Hohkamp, Berlin 2005 (Historische Forschungen 81), S. 173-187.

II.

Für die Einbeziehung der historischen Tiefendimension, die gerade mit Blick auf die in der Zeitgeschichte geforderte Berücksichtigung des Transfers bei der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Phänomen militärischer Besetzung unverzichtbar ist, bedarf es der vergleichenden, diachronen Analyse von Besetzungsfällen aus verschiedenen Ereigniskonstellationen, Jahrhunderten oder sogar Epochen. Auch wenn, wie bereits erwähnt, jüngst im Rahmen von Tagungen erste Vorstöße in diese Richtung unternommen wurden, ist bis dato ein grundlegender Mangel an solchen diachron angelegten Untersuchungen zur Geschichte militärischer Besetzungen zu konstatieren, insbesondere in der deutschsprachigen Forschung.¹³ Ähnliches gilt im Übrigen für den synchronen Vergleich militärischer Besetzungen durch unterschiedliche Staaten bzw. Akteure ebenso wie die unterschiedliche Gestalt und Ausprägung von Besetzungen durch ein und denselben Akteur an unterschiedlichen Orten bzw. Fronten.¹⁴

Ein weiteres Problem, mit dem sich jeder Versuch eines epochenübergreifend vergleichenden Zugriffs zwischen „Moderne“ und „Vormoderne“ sehr bald konfrontiert sähe, ist die unklare Vorstellung von Häufigkeit, Gestalt und Ablauf militärischer Besetzung vor 1800 überhaupt. Blickt man auf die Zeit vor dem Ende des Alten Reiches im Zuge der napoleonischen Besetzungen, so sind eigentlich nur die französischen Besetzungen während der Revolutionskriege und des Siebenjährigen Krieges von der Forschung systematisch in den Blick genommen worden.¹⁵ Im

¹³ Vgl. Bavendamm, „Besatzung“ (wie Anm. 4); Lemmes, Besatzerfahrungen (wie Anm. 1). Überlegungen zu einer epochenübergreifenden Betrachtung der niederländischen Besetzungen präsentiert Cornelis J. Lammers, *Nederland als bezettende mogendheid 1648-2001*, Amsterdam 2003; eine umfassende rechtshistorische Analyse der militärischen Besetzungen bzw. Eroberungen Frankreichs in der frühen Neuzeit bietet Irénée Lameire, *Théorie et pratique de la conquête dans l’Ancien Droit. Etude du droit international ancien*, 5 Bde, Paris 1902-1911. Aus Sicht der Besetzten am ausführlichsten ist Hubert van Houttes Studie über das immer wieder von Besetzungen betroffene Belgien (*Les occupations étrangères en Belgique sous l’Ancien Régime*, 3 Bde, Gent 1930). Der ideengeschichtlichen Fundierung militärischer Besetzung im 19. und 20. Jahrhundert geht schließlich Karma Nabulsi, *Traditions of War. Occupation, Resistance, and the Law*, Oxford 1999, nach.

¹⁴ Ansätze wiederum bei Cornelis J. Lammers, *Occupation Regimes Alike and Unlike: British, Dutch and French Patterns of Inter-Organizational Control of Foreign Territories*, in: *Organization Studies* 24 (2003), No. 9, S. 1379-1403. Zu den interessantesten Anregungen auf diesem Gebiet für das 20. Jahrhundert gehört sicherlich der Vergleich von Okkupations- und Kolonialherrschaft. Vgl. dazu Bavendamm, „Besatzung“ (wie Anm. 4), S. 203; Lemmes, *Besatzerfahrungen* (wie Anm. 1); Jürgen Zimmerer, *Deutsche Herrschaft über Afrikaner. Staatlicher Machtanspruch und Wirklichkeit im kolonialen Namibia*, 3. Aufl., Münster u. a. 2004.

¹⁵ Josef Smets, *Les pays rhénans, 1794-1814. Le comportement des rhénans face à l’occupation française*, Frankfurt 1997; Horst Carl, *Okkupation und Regionalismus. Die preußischen Westprovinzen im Siebenjährigen Krieg*, Mainz 1993; ders., *Unter fremder Herrschaft. Invasion und Okkupation im Siebenjährigen Krieg*, in: *Krieg und Frieden. Militär und Gesellschaft in der Frühen Neuzeit*, hg. von Bernhard R. Kroener und Ralf Prüve, Paderborn u. a. 1996, S. 331-348.

Vordergrund des Interesses stand dabei allerdings lange Zeit die vermutete Kontinuität französischer Besetzungs- und Verwaltungspraxis zur napoleonischen Zeit und zur Gründung von Frankreich abhängiger Vasallenstaaten wie dem Königreich Westfalen¹⁶, während der Aspekt der Kontinuität militärischen Besetzungen im Verhältnis zwischen Frankreich und dem Reich erst in neuerer Zeit thematisiert wurde.¹⁷

Kann selbst die sich über mindestens rund 300 Jahre – von der Zeit Ludwigs XIV. bis in die Zeit nach dem zweiten Weltkrieg – erstreckende deutsch-französische Besetzungspraxis und -erfahrung für die Zeit vor 1800 bestenfalls ansatzweise als aufgearbeitet gelten,¹⁸ trifft dies noch mehr für die zahlreichen längeren oder kürzeren Militärherrschaften anderer Mächte wie Spanien, Schweden oder den niederländischen Generalstaaten im Alten Reich bzw. in den ebenfalls zum *Sacrum Imperium Romanum* gehörenden Teilen Italiens, Frankreichs und der Niederlande zu.¹⁹ Die Geschichte militärischer Besetzungen an der nördlichen und östlichen Peripherie des Reiches bzw. der habsburgischen Länder liegt für die Zeit vor 1800 sogar weitgehend im Dunkeln.²⁰ Insbesondere in der deutschsprachigen Forschung macht sich darüber hinaus erschwerend das Problem bemerkbar, dass selbst auf befristete Zeit angelegte Militärherrschaften, bei denen es sich aus heutiger Sicht unzweifelhaft um Okkupationen handelt, oftmals nicht unter der Perspektive militärischer Besetzung untersucht wurden, sondern unter Fortlassung des militärischen Aspektes als Herrschaftswechsel oder aber umgekehrt als rein militärische Aktionen interpretiert wurden. Letzteres gilt insbesondere für die De-Facto-Herrschaft von Heerführern oder Statthaltern im Dreißigjährigen Krieg oder in den Heerzügen und Städtekriegen des Mittelalters. Demgegenüber ist „occupation“ als forschungsleitende Kategorie im

¹⁶ Rudolf Vierhaus, Göttingen im Zeitalter Napoleons, in: Göttinger Jahrbuch 27 (1979), S. 177-188; Rainer Bolle, Der Göttinger Magistrat im Siebenjährigen Krieg 1756-1763, in: Göttinger Jahrbuch 38 (1990), S. 101-125.

¹⁷ Horst Carl, Französische Besatzungsherrschaft im Alten Reich. Völkerrechtliche, verwaltungs- und erfahrungsgeschichtliche Kontinuitätslinien französischer Okkupation am Niederrhein im 17. und 18. Jahrhundert, in: Francia 26/2 (1996), S. 33-64.

¹⁸ Zu den zwischen Eroberung, Verwüstung und administrativer Integration verlaufenden Strategien militärischer Besetzungen im Westen des Reiches zur Zeit Ludwigs XIV. siehe Adrien Robinet de Cléry, Première occupation de la Lorraine par les Français (1632-1641), ND Nîmes 1996; Claus Geiges, Die elsässische Dekapolis 1634-1654, Diss. phil. Freiburg 1959 (ms.); Christian Ohler, Zwischen Frankreich und dem Reich. Die elsässische Dekapolis nach dem Westfälischen Frieden, Frankfurt/M. 2002.

¹⁹ Vgl. u. a. Anna Egler, Die Spanier in der linksrheinischen Pfalz 1620-1632. Invasion, Verwaltung, Rekatholisierung, Mainz 1971; Jean-François Solnon, Quand la Franche-Comté était espagnole, Paris 1983; Andreas Wendland, Der Nutzen der Pässe und die Gefährdung der Seelen. Spanien, Mailand und der Kampf ums Veltlin (1620-1641), Zürich 1995. Zu Schweden siehe unten die Ausführungen von Markus Meumann, zu den Niederlanden die von Michael Kaiser.

²⁰ Vgl. Maren Lorenz, Zwischen den Kriegen zwischen allen Fronten. Gewaltvoller Widerstand gegen Obrigkeit und Militär in einer pommerschen Kleinstadt um 1700, in: Jörg Deventer u. a. (Hrsg.), Zeitenwenden. Herrschaft, Selbstbehauptung und Integration zwischen Reformation und

englischen und französischen Sprachraum sehr viel verbreiteter, wie sich in der Diskussion mit den nichtdeutschen Tagungsteilnehmern zeigte.²¹

Hier setzen die Beiträge des Sammelbandes an, indem sie sich erstmals in der deutschsprachigen Forschung unter dem gemeinsamen heuristischen Fokus „militärische Besetzung“ einer Reihe von mit militärischen Mitteln begründeten Herrschaftsverhältnissen aus der Zeit vor 1800 in diachron-vergleichender Absicht zu nähern suchen, ohne sich dabei allerdings auf Beispiele aus dem deutschsprachigen Raum zu beschränken. Ziel dieser geographisch (von Mittelasien bis Westeuropa) und zeitlich (vom Hochmittelalter bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts) breit gestreuten Analyse ist es, den grundsätzlichen Charakter, die Gemeinsamkeiten und auch die Veränderungen, denen militärische Besetzung vor 1800 unterworfen war, herauszuarbeiten. Fragen, denen sich eine solche Zusammenschau stellen muss, lauten u. a.: Wie äußerte sich das Phänomen „Besetzung“ in der Vormoderne? In welchen Formen und unter welchen Bezeichnungen trat es auf? Und davon ausgehend schließlich: In welchen Kategorien lässt es sich aus heutiger Sicht am angemessensten beschreiben?

III.

Als eines der schwierigsten, in der Diskussion immer wiederkehrenden Probleme militärischer Besetzung vor 1800 stellte sich während der diesem Band vorausgegangenen Tagung die Frage heraus, was eigentlich Besetzung genau sei und wie sie sich faktisch, rechtlich und sprachlich von ähnlichen oder verwandten Situationen bzw. Begriffen wie Okkupation, Besatzung, Belagerung, Eroberung oder Annexion unterscheide. Dabei wurde schnell auch der Zusammenhang mit zwei spezifischen Aspekten des Tagungsthemas deutlich.

Der erste betrifft die Tatsache, dass militärische Besetzung bzw. Okkupation vor dem späten 18. Jahrhundert in der Praxis, aber auch im völkerrechtlichen Schrifttum nicht klar definiert bzw. von Begriffen wie Annexion oder Eroberung nicht scharf zu trennen ist; definitorische Klarheit schafft hier erst die Haager Landkriegsordnung, in deren Verständnis ein Gebiet als besetzt gilt, „wenn es sich tatsächlich in der Gewalt

Liberalismus (Festgabe für Arno Herzig zum 65. Geburtstag), Münster u. a. 2002, S. 381-401.

²¹ Vgl. dazu v. a. die drei französischsprachigen Beiträge sowie van Houtte, *Les occupations étrangères* (wie Anm. 13); Christopher Allmand, *Lancastrian Normandy, 1415-1450. The History of a Medieval Occupation*, Oxford 1983; Anne Curry, *Les „gens vivans sur le país“ pendant l'occupation anglaise de la Normandie (1417-1450)*, in: Philippe Contamine, Olivier Guyotjeannin (Hrsg), *La guerre, la violence et les gens au Moyen Âge*, Bd. 1: *Guerre et Violence*, Paris 1996, S. 209-221.

des feindlichen Heeres befindet“.²² Kriterium für „Besetzung“ im rechtlichen Sinn ist darüber hinaus, dass die Besetzungsgewalt des Okkupanten die vorgefundene Staatsgewalt übergelagert, was prinzipiell nur für begrenzte Zeit der Fall sein darf. Demgegenüber bezeichnet die frühneuzeitliche Völkerrechtslehre mit dem Begriff der Besetzung (*occupatio bellica*) grundsätzlich und umfassend die Besitznahme eines Gebietes bzw. Gemeinwesens durch militärische Gewalt bzw. Krieg.²³ Dabei geht im Gegensatz zur heutigen Auffassung die unumschränkte Souveränität (*auctoritas*) an den Okkupanten über – bzw. den Eroberer, denn hier besteht vor 1800 kein erkennbarer Unterschied, der *Zedler* übersetzt noch im 18. Jahrhundert *occupatio bellica* mit „Eroberung“ bzw. „Erbeutung“.²⁴

Während der fließende Übergang zwischen Besetzung und Eroberung für die Zeit vor 1800 prinzipiell auch für die französische Sprache gilt – in der älteren Literatur ist für das *Ancien droit* sogar meist von „conquête“ in Abgrenzung zu „occupation“ als dem modernen Rechtsbegriff der Haager Landkriegsordnung die Rede²⁵ –, scheint es sich bei der prinzipiellen Ersetzbarkeit des Begriffs durch vermeintliche Synonyme wie Besetzung, Okkupation oder „Fremdherrschaft“ um ein spezifisches Problem der deutschen Sprache zu handeln, in der sich weitere Lexeme wie „Inbesitznahme“, „Unterwerfung“ oder „Unterjochung“ um das Semem „militärische Besetzung“ gruppieren. Ein Blick auf die historische Semantik der genannten Lexeme zeigt allerdings, dass diese keineswegs synonym sind und auch in ihrer Entstehung und Entwicklung nicht oder nur partiell gleiche Phänomene bzw. Situationen reflektieren.

Das älteste der genannten Lexeme im Deutschen ist „Besetzung“, das seit dem 16. Jahrhundert in Zusammensetzungen wie „Besatzungsrecht“ geläufig ist. Damit ist allerdings in der Regel das landesherrliche Recht zur Einlegung einer Festungsbesetzung in eine Burg oder Zitadelle gemeint; die kriegerische oder feindliche, gar *fremde* Besetzung ist darin nicht enthalten.²⁶ Diese scheint am besten in dem nach wie vor geläufigen Lexem „Fremdherrschaft“ zum Ausdruck zu kommen; dieses war jedoch vor 1800 im Kontext militärischer Besetzung nicht üblich, sondern kam, wie bereits oben angedeutet wurde, erst im Zusammenhang der Propaganda gegen die napoleonischen Besetzungen auf und wurde dann im Vorfeld der Reichsgründung von der borussisch-kleindeutschen Historiographie als Bezeichnung für militärische Besetzungen auch vor 1800 eingeführt.²⁷ Somit widerspricht es, wie

²² Haager Landkriegsordnung (wie Anm. 10), S. 92/93 ff.

²³ Dazu ausführlicher der Beitrag von Heinhard Steiger.

²⁴ Johann Heinrich Zedler, *Grosses vollständiges Universal Lexikon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 8, Leipzig u. a. 1735, Sp. 1739 und Bd. 25, 1740, Sp. 325.

²⁵ Vgl. Lameire, *Théorie et pratique de la conquête* (wie Anm. 13) sowie den Beitrag von Martin Kintzinger.

²⁶ Zedler, *Universal Lexikon* (wie Anm. 24), Bd. 3, 1733, Sp. 1463-1465. Vgl. dazu die Beiträge von Stephan Selzer und Heinhard Steiger.

²⁷ Der *Zedler* kennt das Lemma nicht, im Grimmschen Wörterbuch taucht es bezeichnenderweise ohne weitere Nachweise oder etymologische Erläuterungen auf (*Deutsches Wörterbuch* von Jacob

sich zeigen wird, nicht allein teilweise der Erfahrungsperspektive „vormoderne“ (d.h. in diesem Fall: vor-nationalstaatlicher) Bevölkerungen, für die Fremdheit u. U. weniger „national“ als konfessionell besetzt war, sondern ist auch mit den rechtlichen wie inhaltlichen Definitionen militärischer Besetzung vor 1800 nicht in Deckung zu bringen. Dies allein lässt den Begriff für die Erforschung militärischer Besetzung vor 1800 nicht sinnvoll erscheinen; hinzu kommt der Aspekt seiner nationalistischen Konnotation, was ihn als wissenschaftliche Kategorie über die „Vormoderne“ hinaus gänzlich ungeeignet macht.

Als Resultat dieser semantischen Erwägungen und der damit verbundenen Probleme wird in dieser Einleitung sowie in den meisten Beiträgen in der Regel der Begriff „militärische Besetzung“ verwendet. Wir verstehen darunter die Besitznahme eines Territoriums oder Gemeinwesens mit militärischen Mitteln und unter Übernahme der vollen Souveränität – dies scheinen uns alle genannten Lexeme als kleinstes Gemeinsames zu beinhalten –, was gezielte Gebietserweiterungen ebenso einschließt wie die Belegung mit Garnisonen von auf ihrer Autonomie beharrenden Städten durch den seine Herrschaftsansprüche durchsetzenden Landesherrn. Während der Begriff „Besatzung“ bei näherer Betrachtung auch in seinen heutigen Komposita wie „Besatzungsmacht“ den statisch-personalen gegenüber dem ereignis- bzw. prozesshaften Aspekt militärischer Besetzung in den Vordergrund rückt – und daher in dieser Verwendung bzw. entsprechenden Wortverbindungen unersetzlich ist –, unterscheidet sich „militärische Besetzung“ in der eben genannten Definition von „Eroberung“ durch eine geringere Betonung des gewaltsamen Aspektes und scheint so auch geeignet, Fälle von „vereinbarter Okkupation“ (Michael Kaiser) zu umgreifen. Zudem konnotiert „Eroberung“ ebenso wie „Annexion“ im heutigen Sprachgebrauch offensichtlich häufig eine *a priori* intendierte Endgültigkeit der Besitznahme, so dass es den meisten Tagungsteilnehmern daher in der Diskussion sinnvoll erschien, den Begriff „militärische Besetzung“ davon als prinzipiell ergebnisoffen bzw. reversibel abzusetzen.

Darüber hinaus scheint „militärische Besetzung“ als im erläuterten Verständnis annähernd wortgetreue Übersetzung von *occupatio bellica* am ehesten geeignet, als deutschsprachiges Pendant zu den umfassenden englischen und französischen Bezeichnungen „occupation“ zu dienen, die weit länger im allgemeinen Sprachgebrauch verwurzelt sind als das im Deutschen verwendete Fremdwort „Okkupation“ und in denen somit „vormoderne“ und „moderne“ Verständnis lexikalisch zusammenfallen.²⁸ Im Deutschen dagegen wird „Okkupation“ überwiegend

und Wilhelm Grimm, Bd. 4, Abt. 1/1: Förschel-Gefolgsmann, Leipzig 1878, ND München 1984, Sp. 130). Belege für eine historiographische Rückübertragung auf die frühe Neuzeit finden sich sowohl bei Ranke als auch bei Droysen. Vgl. dazu Art. „Volk, Nation, Nationalismus, Masse“, in: Otto Brunner u. a. (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 7: Verw-Z, S. 141-431, hier S. 344 und 346.

²⁸ Siehe dazu den Beitrag von Martin Kintzinger, der die Entstehung des Begriffs im Französischen

mit Blick auf die moderne, an die Existenz des souveränen Staates gebundene Rechtsauffassung gebraucht (obgleich die Übersetzung der Haager Landkriegsordnung ebenfalls die Bezeichnung „militärische Besetzung“ bevorzugt), und daher im vorliegenden Band vor allem von Horst Carl zur Kennzeichnung spezifischer Entwicklungen des 18. Jahrhunderts und von Helmut Stubbe-da Luz im Rahmen des von ihm wiederholt vorgeschlagenen Entwicklungsmodells militärischer Besetzung verwendet.²⁹

Auch wenn die meisten Beiträge noch nicht von der Existenz eines souveränen Staates ausgehen können, beziehen sich doch alle auf das „Gemeine Wesen“, die *res publica*. Im Fokus stehen damit weder allein Eroberungs- oder Besatzungspolitik der Besetzer, noch die reine Erfahrungsperspektive der Besetzten. Vielmehr treffen beide Perspektiven im Verhältnis zwischen militärischer Herrschaft und zivilen Obrigkeiten zusammen. Militärische Besetzung erscheint somit ebenso wie Herrschaft insgesamt grundsätzlich als „soziale Praxis“, als oftmals, aber keineswegs *immer* besonders gewaltsame Spielart von Herrschaftsintensivierung und Herrschaftsausdehnung, gekennzeichnet vor allem durch die Besonderheit der militärischen Besitzergreifung.

IV.

Die Praxis militärischer Besetzung in den hier versammelten Fallbeispielen lässt sich nicht knapp zusammenfassen und in einem Schlagwort bündeln. Deutlich wird in den Beiträgen die Ambivalenz der Besetzung, die – das liegt in der Natur der Sache – von den Besetzten überwiegend negativ, von den Besetzern eher positiv gewertet wurde. Doch findet man immer auch zeitgenössische Stimmen, die einer starken Besatzungsherrschaft, die fähig war, Ruhe, Ordnung und vor allem Frieden herzustellen, den Vorzug vor offenen und ungeklärten Herrschaftslagen gegeben haben, die mit Unsicherheit einhergingen. So wurden die niederländische Besetzung von klevischen Städten am Niederrhein, die Herrschaft der Engländer in der Normandie, aber auch die Bemühungen der sächsischen Herzöge in Friesland z.T. positiv gewertet, wenn dadurch Fehden oder gewalttätige Konflikte eingegrenzt oder beendet wurden.³⁰ Die Wahrnehmung einer militärischen Besetzungssituation konnte überdies im Einzelfall geradezu im Gegensatz zur politisch-rechtlichen Situation stehen. So wurden die nach dem Übergang an die englische Krone 1776 in Kanada

auf die erste Hälfte 15. Jahrhunderts datiert.

²⁹ Vgl. Stubbe-da Luz, *Okkupanten und Okkupierte* (wie Anm. 7); Ders., *Occupants-occupés. Die napoleonische Besatzungsherrschaft in den Hansestädten (1806-1814) im Lichte eines sozialhistorisches Okkupationsmodells*, in: *Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte* 1998, S. 51-88.

³⁰ Siehe die Beiträge von Michael Kaiser, Martin Kintzinger und Paul Baks.

stationierten braunschweigischen Truppen von der alteingesessenen französischstämmigen Bevölkerung überwiegend als fremde Besatzer wahrgenommen, obgleich sie einer vertraglich anerkannten Obrigkeit – dem englischen König – dienten.³¹

Einige Beiträge zeigen zudem, dass durch Besatzungsherrschaft Entwicklungen angestoßen werden konnten, die neben den kurzfristigen politischen Konsequenzen standen. Zu den langfristigen Folgen gehörte die Stiftung von Identität durch Abgrenzung von den Besatzern – auch noch Jahrhunderte nach den Ereignissen, wenn an Gedenktagen die tatsächlichen oder vorgeblichen Leiden unter der Besetzung, aber auch der (erfolgreiche) Widerstand erinnert wurden. Widerstand gegen die Beschneidung alter Rechte und Freiheiten formierte sich unter einer Besatzungsherrschaft praktisch in allen Fällen. Er reichte von obstruktiver Passivität bis hin zum aktiven, gewalttätigen Widerstand – oft in Form von offenen Aufständen gegen die Besatzer.³² Ausgelöst wurde dieser Widerstand zumeist dadurch, dass die Besatzer die ökonomischen Ressourcen dieser Gebiete ohne Rücksicht auf die Lebensbedürfnisse der Bevölkerung ausbeuteten. Während die Existenz von Widerstand gegen militärische Besetzung kaum überraschen kann, erscheint es dagegen bemerkenswert, dass in einigen der hier vorliegenden Beiträge als eine langfristige strukturelle Folge von Besatzungsherrschaft die „Modernisierung“ von Recht und Verwaltung sowie Investitionen in die Infrastruktur und ökonomischer Aufschwung hervorgehoben werden.³³

Von ausschlaggebender Bedeutung für die Behandlung der Bevölkerung in den besetzten Städten oder Regionen war, welche langfristigen Pläne die Besetzenden bzw. deren politische Weisungsgeber damit hatten. Insbesondere war die Frage virulent, in welcher Weise die militärische Besetzung in eine (Zivil-)Herrschaft auf Dauer überführt werden konnte und ob der militärisch besetzte Bereich dem eigenen bestehenden Herrschaftsbereich zugeordnet werden sollte. Im Mittelalter erfolgte dies hauptsächlich in der Form der Addition – der Herrscher wurde ausgewechselt, aber die Herrschaftsrechte blieben bestehen. Im Vertrag von Troyes aus dem Jahr 1420 zwischen dem englischen König Heinrich V. und dem französischen König Karl VI.

³¹ Siehe den Beitrag von Stephan Huck.

³² Zum gewaltsamen Widerstand gegen militärische Besetzung in der frühen Neuzeit vgl. Lorenz, *Zwischen den Kriegen* (wie Anm. 20); René Pillorget, *Populations civiles et troupes dans le Saint Empire au cours de la guerre de Trente Ans*, in: Viviane Barrie-Curien (Hrsg.), *Guerre et pouvoir en Europe au XVII^e siècle*, Paris 1991, S. 151-174; Gino Benzoni, „I frutti dell’armi“. *Volti e risvolti della guerra del ‘600 in Italia*, Roma 1980; Ulf Wendler, *Bäuerliche Gewalt und Widerstand gegen Soldaten - der Hegau 1796*, in: Jörg Deventer, *Zeitenwenden* (wie Anm. 20), S. 403-420.

³³ So Paul Baks in seinem Beitrag über Friesland, Michael Kaiser am Beispiel der von den Generalstaaten besetzten klevischen Städte und Helmut Stubbe-da Luz im Hinblick auf die französisch besetzten Gebieten in Norddeutschland zu Beginn des 19. Jahrhunderts.

wurde festgehalten, dass Heinrich als Karls Erbe einst auch die französische Krone tragen würde, aber die Königreiche nebeneinander bestehen bleiben sollten.³⁴

Aber es gibt auch Besetzungssituationen im späten Mittelalter, die auf die spätere, moderne Praxis verweisen. Die Eroberung, Besetzung und Mediatisierung von deutschen Städten durch die sich im Reich im späten 15. Jahrhundert formierenden Territorialstaaten³⁵ ist vergleichbar mit der – in der Regel noch friedensvertraglich abgesicherten – Annexion und/oder Integration von eroberten Gebieten am Ende einer militärischen Besetzungsherrschaft in das siegreiche Territorium, wie sie sich in der frühen Neuzeit zunehmend findet.

Für eine Annexion bzw. Integration der militärisch besetzten Gebiete war die Anwendung von militärischen Zwangsmitteln wie dem Bau von Burgen und der Einrichtung von Garnisonen allein nicht ausreichend. Notwendige Voraussetzung dafür war wohl auch die Übertragung bzw. Versuche zur Implementierung von eigenen Gesetzen und Verwaltungsstrukturen im besetzten Gebiet, so die Einführung von Steuern analog zu den Verhältnissen im Herrschaftsbereich der Besatzer. Dafür mussten die Gebiete zunächst aus dem Rechtsbereich ihrer früheren Herrschaftsverbände herausgelöst und eventuell auch neue Institutionen geschaffen werden. Zudem musste versucht werden, wenn schon nicht das Vertrauen, so doch ein gewisses Maß an Solidarität bei der Bevölkerung für die neue Herrschaft zu erlangen. Ob eine Annexion erfolgreich war, hing aber auch von der Lage bzw. Entfernung des besetzten Gebietes zum Territorium der Sieger ab. Der eigenen Grenze nahe Städte oder Regionen ließen sich leichter auf Dauer annektieren als weit entfernt liegende, an denen man – wie die Herzöge von Sachsen 1498 in Friesland – Herrschaftsrechte erworben hatte, die aber erst unter erheblichen militärischen und finanziellen Aufwendungen durchgesetzt werden mussten. Ähnliches gilt für die schwedischen Herrschaften im Reich während des Dreißigjährigen Krieges.

Die empirische Bestandsaufnahme von Besetzungskonstellationen während der Zeit vom 13. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts macht deutlich, dass „militärische Besetzung“ als wissenschaftlicher Ordnungsbegriff verwendet werden kann, um die spezielle Situation einer zeitlich länger dauernden militärischen Intervention in unserem Untersuchungszeitraum zu bezeichnen. In dieser Lesart ist „Besetzung“ ein umfassender Begriff für jegliche militärische Inbesitznahme, unabhängig von den jeweils damit zusammenhängenden politischen, verfassungs- und völkerrechtlichen Rahmenbedingungen und unabhängig auch von der Person oder Nationalität der Besetzenden, die sich als solche vor allem durch ihr Verhalten darstellten.³⁶ In dieser Perspektive bildeten auch die Besetzung der Normandie durch die Engländer 1417 bis

³⁴ Siehe die Beiträge von Ernst-Dieter Hehl, Martin Kintzinger und Jörg Rogge.

³⁵ Siehe den Beitrag von Stephan Selzer.

³⁶ Wie Martin Kintzinger in seinem Beitrag zeigt, wurden während des Hundertjährigen Krieges auch Franzosen in Frankreich als Besatzer angesehen; vielfach gilt dies analog auch für die Heere des Dreißigjährigen Krieges, in denen allerdings noch der Aspekt der Konfession hinzutrat.

1446 oder die Eroberung von deutschen Städten durch ihre Stadtherren (Halle und Mainz) mit anschließender Besetzungsherrschaft bis zur Herstellung einer neuen Ordnung ebenso eine Phase von Besetzungsherrschaft wie die Besetzung von Städten am Niederrhein durch die Generalstaaten oder die Bildung von Generalgouvernements durch Napoleon.

Gleichwohl ist dies nicht die einzige Lesart für die in diesem Band versammelten Befunde, denn diese legen eindringlich nahe, bei der Verwendung des Begriffs die jeweils zeitgebundenen Konnotationen nicht zu negieren. Sowohl im Hinblick auf das Nachdenken über die Besetzung als militärisch-politisches Mittel wie auch im Hinblick auf die militärisch-politische Praxis gab es im Verlauf des hier betrachteten Untersuchungszeitraumes Entwicklungen, die bei der begrifflichen Fassung von „militärischer Besetzung“ bzw. „Okkupation“ als wissenschaftlichen Ordnungsbegriffen zu berücksichtigen sind. Es kann deshalb nicht *eine* immer gültige Definition von Besetzung/Okkupation geben, sondern es ist jeweils für spezifische Zeiträume ihre konkrete Ausgestaltung zu beachten. Dazu gehören immer die Praxis der militärischen Besetzung, die Legitimation und Begründung für diese Maßnahme und der (völkerrechtliche) Diskurs über die Art und Weise sowie die Ziele der Besetzung eines Territoriums oder einer Stadt mit Truppen. Helmut Stubbe-da Luz hat ein sehr feinmaschiges Modell zur Beschreibung von verschiedenen Okkupationstypen und Phasen der Okkupation mit epochenübergreifendem Geltungsanspruch in die Diskussion eingebracht und am Beispiel der französischen Besetzung Norddeutschlands am Beginn des 19. Jahrhunderts exemplifiziert.³⁷ Von den Tagungsteilnehmern wurde dieses Modell allerdings überwiegend kritisch aufgenommen und bezweifelt, ob dieses tatsächlich dazu beiträgt, das Phänomen militärische Besetzung/Okkupation umfassend zu erklären. Zwar sind einige Teile des Modells wie die Phaseneinteilung des Okkupationsablaufs durchaus als willkommene Bereicherung der Debatte anerkannt worden, doch insgesamt wurde das Modell als zu schematisch und damit ahistorisch kritisiert.

Wenn man die empirischen Befunde im Untersuchungszeitraum noch einmal im Hinblick auf die Besetzungspraxis zeitlich staffelt, lässt sich die folgende Binnendifferenzierung erkennen:

1) Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts/Anfang des 16. Jahrhunderts gab es im Zusammenhang mit Konflikten zwischen größeren und auch kleineren Herrschaftsträgern zeitlich abgrenzbare Phasen von militärischer Besetzung, die jedoch keine spezifische Situation darstellten, sondern zu den politischen Handlungsoptionen gehörten.

2) Im Hinblick auf die Okkupationspraxis erscheint die Zeit des 16./17. Jahrhunderts als eine Übergangsphase, in der insbesondere die Aspekte der Konfessionsbildung und der Glaubenskriege wichtig werden. Durch die

³⁷ Siehe den Beitrag von Helmut Stubbe-da Luz.

konfessionellen Konflikte ergaben sich neue Typen von Besetzungen innerhalb eines Herrschaftsgebietes, wenn wie im Frankreich der 1560er und 1570er Jahre Hugenotten und Katholiken Städte oder Regionen besetzen, um sie dann von den jeweiligen Glaubensfeinden und deren religiösen Symbolen zu „reinigen“.³⁸ Auch in den Kriegen des 17. Jahrhunderts gehörte die Durchsetzung der eigenen Konfession noch zu den wesentlichen Aufgaben einer Besetzungsherrschaft, wie man dem Verhalten der Schweden in Mitteldeutschland und dem der Generalstaaten am Niederrhein entnehmen kann.³⁹

3) Für das 18. Jahrhundert wurde vor allem von Horst Carl die enge Verbindung von militärischer Okkupation und Staatsbildungskriegen betont, die sich laut Carl als eine auf andere Zeiträume kaum zu übertragende spezifische militärische Situation darstellt.⁴⁰ Diese im Hinblick auf die Begriffsschärfung wichtige Definition wird jedoch herausgefordert, weil sich einerseits einige Elemente einer voll ausgeprägten Okkupation bereits in früheren Zeiten finden lassen und andererseits manche der vom Idealtyp abweichenden Elemente noch im 17. und 18. Jahrhundert existent waren.

Festzuhalten ist, dass Okkupation bzw. militärische Besetzung im engeren, modernen Sinn an die Existenz des souveränen Staates gebunden ist; deshalb kann von Okkupation in diesem engeren Sinn erst frühestens ab dem 17. Jahrhundert die Rede sein. In den früheren Beispielen fehlt dagegen entweder – wie im Fall von Bucharra – die *res publica*,⁴¹ oder aber die besetzte *res publica* wird im Zuge einer Reaktivierung bzw. Intensivierung von Macht nicht von Fremden, sondern vom eigenen Landesherrn besetzt.⁴² Hier ist feindliche bzw. fremde Herrschaft als Kriterium von Okkupation nicht gegeben, gleichwohl finden sich zentrale Elemente einer Okkupation, z. B. die Besetzung der Städte durch Militär.

Für alle Formen von militärischer Besetzung gilt, dass sie zeitlich definiert sind. Sie unterscheiden sich von kurzfristigen militärischen Aktionen wie Vorstößen oder Truppendurchzügen einerseits ebenso wie von auf unbegrenzte Zeit angelegter Eroberung bzw. Annexion andererseits. In der Praxis sind diese Phasen allerdings nur schwer zu trennen; daher sprechen wir von militärischer Besetzung, um einen Zustand mittlerer Dauer zu umgreifen. In der Praxis ist diese gekennzeichnet durch 1) einen begrenzten zeitlichen Verlauf, 2) die Besetzung eines Raumes, 3) durch bestimmte Besetzungsstrategien und Regeln – einschließlich militärischer, d.h. physischer Gewalt, und ihrer seit dem 17. Jahrhundert voranschreitenden Begrenzung durch Kriegsrecht und Militärjustiz – sowie 4) den Einsatz von Zeichen und Symbolen bzw.

³⁸ Siehe den Beitrag von Denis Crouzet.

³⁹ Siehe die Beiträge von Markus Meumann und Michael Kaiser. Ähnliches gilt für die spanische Besetzung der Pfalz, vgl. dazu Egler, Spanier (wie Anm. 19), S. 113-154.

⁴⁰ Siehe den Beitrag von Horst Carl.

⁴¹ Siehe den Beitrag von Jürgen Paul.

⁴² Siehe den Beitrag von Stephan Selzer.

Handlungen, um einerseits die militärische Besetzung anzuzeigen und öffentlich zu machen und andererseits die Akzeptanz und Loyalität der Besetzten zu gewinnen.

V.

Die hier versammelten Beiträge beschäftigen sich anhand je eigener Fragestellungen und mittels unterschiedlicher methodischer Vorgehensweisen mit dem Phänomen der militärischen Besetzung bzw. Okkupation in der "Vormoderne" bis in die Umbruchzeit um 1800. Sie leuchten in einer Langzeitperspektive den Forschungsgegenstand aus und werfen dabei erhellende Schlaglichter auf spezifische historische Konstellationen. Zusammengenommen stellen sie den Versuch dar, epochenübergreifend und vergleichend dem Phänomen militärischer Besetzung nachzuspüren, Entwicklungen und Veränderungen, aber auch gemeinsame Elemente herauszuarbeiten. Der Band hätte eine Absicht der Herausgeber erfüllt, wenn er einige seiner Leser zur Weiterarbeit an einer vergleichenden Geschichte militärischer Besetzung in der Vormoderne anregen würde. Denn ausgehend von den vielfältigen Situationen militärischer Besetzung vor 1800 lassen sich weitere Themengebiete erschließen und Fragestellungen entwickeln.

Die Beschäftigung mit militärischer Besetzung eröffnet somit 1) neue Perspektiven auf das für die mittelalterliche wie die frühneuzeitliche Geschichte so wichtige Verhältnis von Gewalt und Herrschaftsverdichtung; sie lässt 2) exemplarisch die Frage nach der Legitimität von Herrschaft und gegebenenfalls des Widerstandes dagegen erkennen. Insbesondere gilt dies für die Frage der Wechselseitigkeit von Herrschaft am Beispiel der Rolle von (militärischer) Gewalt gegenüber Zivilisten, die durch eine im Laufe der Jahrhunderte immer weiter ausgedehnte Schutzverpflichtung gekennzeichnet ist. Dies kann 4) weiter geführt werden zu der Frage, welche Form von Gewalt die Grenze zwischen legitimer und illegitimer Herrschaft (Tyrannis) markiert. Überhaupt wird der Einsatz von Gewalt bzw. deren Eindämmung im Laufe der frühen Neuzeit zur Grundfrage der Legitimität einer militärischen Besatzungsmacht. Dabei ist 5) festzuhalten, dass mit Gewalt nicht nur der Einsatz von physischer Gewalt gemeint ist, sondern auch überzogene Steuer-, Abgabe- und Fourageforderungen, die in der Wahrnehmung der Betroffenen den Entzug der Lebensgrundlage bedeuteten, als überzogene Gewaltausübung gewertet wurden. Die Frage nach der Legitimität militärischer Besatzungsherrschaft wird somit zur Frage nach der Legitimität von Herrschaft überhaupt.